

Thüringer Badminton-Verband e.V.

Spielordnung

Stand: 25.06.2022

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINES 2

§ 1	GRUNDSATZ.....	2
§ 2	RECHTSGRUNDLAGE UND RECHTSANWENDUNG	2
§ 3	SPIELREGELN	2
§ 4	SPORTGERECHTE KLEIDUNG	2
§ 5	SPIELBÄLLE	2
§ 6	SPIELSTÄTTEN.....	3
§ 7	DATENSCHUTZ.....	3
§ 8	SPIELERLAUBNIS.....	3
§ 9	PASSSTELLE UND SPIELERPÄSSE	3
§ 10	VEREINSWECHSEL.....	4
§ 11	ALTERSKLASSEN	4

ZWEITER ABSCHNITT: ORGANE, GREMIEN, RESSORTS 5

§ 12	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES O19-WETTKAMPAUSSCHUSSES	5
§ 13	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES TBV-SPIELAUSSCHUSSES.....	5
§ 14	ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES ÜBERREGIONALEN SPIELAUSSCHUSSES	6

DRITTER ABSCHNITT: O19-THÜRINGENRANGLISTEN UND THÜRINGENMEISTERSCHAFTEN 7

§ 15	ALLGEMEINES ZUM TURNIERBETRIEB	7
§ 16	WERTUNGSTURNIERE.....	7
§ 17	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	7
§ 18	ANZAHL DER WERTUNGSTURNIERE	8
§ 19	AUSLOSUNGSBESTIMMUNGEN	8
§ 20	TBV-RANGLISTE.....	8

VIERTER ABSCHNITT: MEISTERSCHAFTEN UND TURNIERE 9

§ 21	MEISTERSCHAFTEN, TURNIERE UND BEGEGNUNGEN AUF INTERNATIONALER EBENE	9
§ 22	NOMINIERUNG ZU MEISTERSCHAFTEN DER GRUPPE MITTE, DES DBV UND ÄHNLICHEN TURNIEREN	9
§ 23	KOSTEN FÜR ÜBERREGIONALE TURNIER	10
§ 24	BREITENSPORTTURNIERE.....	10

FÜNFTER ABSCHNITT: GLEICHSTELLUNG UND GÜLTIGKEIT10

§ 25	GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG	10
§ 26	GÜLTIGKEIT	10

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Spielordnung regelt den Spielbetrieb innerhalb des Thüringer Badminton Verbandes e.V. (im Folgenden TBV) und ist gültig für alle seine Mitgliedsvereine. Sie schafft eine einheitliche Richtlinie für den Spielbetrieb.
- (2) Sie regelt insbesondere:
 - a. Punktspielbetrieb
 - b. Thüringenranglisten
 - c. Thüringenmeisterschaften
 - d. Überregionale Turniere
 - e. Turniere deren Veranstalter der TBV ist

§ 2 Rechtsgrundlage und Rechtsanwendung

- (1) Rechtsgrundlage für die Spielordnung des TBV sind die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV), der Badminton Europe Confederation (BEC), der Badminton World Federation (BWF) und der Gruppe Mitte im DBV.
Sofern sich unter dem Dach des Thüringer Badminton Verbandes eigene Spielbezirke gegründet haben, können diese für Veranstaltungen die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, eigene Regelungen treffen.
- (2) Für alle Wettbewerbe, die ausschließlich Veranstaltungen des TBV sind, gilt die Spielordnung des TBV inklusive deren Anlagen. Für alle in dieser Ordnung nicht geregelten Fälle gelten die entsprechenden Bestimmungen der DBV-Spielordnung.
- (3) Spielen Mannschaften in überregionalen Ligen, so haben diese die Regelungen der Gruppenordnung der Gruppe Mitte des DBV, bzw. der DBLV-Spielordnung zu beachten.
- (4) Für Ranglistenturniere und Meisterschaften auf überregionaler Ebene finden die Gruppenordnung der Gruppe Mitte des DBV, sowie die Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes Anwendung.

§ 3 Spielregeln

- (1) Für den gesamten Spielbetrieb innerhalb des TBV gelten die Badminton-Spielregeln in der aktuellen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) sowie deren Erläuterungen.

§ 4 Sportgerechte Kleidung

- (1) Bei allen öffentlichen Wettkämpfen muss in sportgerechter Kleidung gespielt werden. Zu sportgerechter Kleidung werden gezählt: Hallensportschuhe, Sportshirt, Sporthose, kurzes oder langes Sportkleid oder -rock. Bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen ist einheitliche Kleidung wünschenswert.
- (2) Werbung an der Spielkleidung und am Spielfeld ist zulässig, jedoch bei sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt untersagt.

§ 5 Spielbälle

- (1) Im gesamten Spielbetrieb des TBV sind Federbälle zu verwenden, die den amtlichen Regeln des DBV entsprechen und die laut aktuellem TBV-Ballpool für diese Veranstaltungen zugelassen sind.

§ 6 Spielstätten

- (1) Die Spielstätten haben den Bestimmungen des DBV zu entsprechen. Ausnahmen sind beim O19-Wettkampfausschuss zu beantragen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Sofern ein Spieler nicht ausdrücklich bei der Turnierleitung Widerspruch einlegt, erklärt er sich mit der Meldung zu TBV-Turnieren damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Verein, Platzierung) soweit erforderlich in der Presse, im Mitteilungsblatt des TBV oder im Internet veröffentlicht werden. Weiterhin wird auf die Datenschutzerklärung der TBV verwiesen.

§ 8 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme am Spielbetrieb des TBV sind nur Spielende berechtigt, die durch Mitgliedschaft in einem Verein und dessen Mitgliedschaft im DBV, diesem angehören und im Besitz einer durch eine Spielerpassnummer (Spieler-ID) belegten Spielerlaubnis des DBV sind. Darüber hinaus gelten für Mannschaftsmeisterschaften die Regelungen der Durchführungsbestimmungen der Mannschaftsmeisterschaften.
- (2) Die Spielerlaubnis von Minderjährigen im O19-Bereich entsteht erst mit einer gültigen Jugendfreigabe.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Spielerlaubnis und die Ausstellung des Spielerpasses ist die Passstelle des TBV, in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Sport. Änderungen dürfen nur von der Passstelle des TBV vorgenommen werden. Die Erteilung von Jugendfreigaben erfolgt durch den Jugendausschuss.
- (4) Ausländer (EU-Bürger bzw. Nicht-EU-Bürger) müssen zum 1. August eines Jahres oder 14 Tage vor Rückrundenbeginn eine Spielerlaubnis für einen Verein im TBV besitzen. Ist das nicht der Fall können sie nicht in Mannschaftsspielen der dem 1. August folgenden Saison bzw. deren Rückrunde eingesetzt werden.
- (5) Nicht-EU-Bürger, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Spielerlaubnis für einen oder mehrere dem DBV angeschlossenen Vereinen waren, können auf Antrag beim Vizepräsident Sport als "Badmintondeutscher" für die TBV-Vereinsranglisten zugelassen werden. Sie sind damit im Sinne dieser Spielordnung nicht mehr "Ausländer" und werden bezüglich des Einsatzes im Mannschaftsspielbetrieb des TBV wie deutsche Staatsbürger behandelt. Der Antrag hat mit der Vereinsranglistenmeldung zu erfolgen, der Nachweis der ununterbrochenen Spielerlaubnis ist von dem beantragenden Verein zu führen und beizulegen. Bei nicht ausreichenden oder lückenhaften Nachweisen hat der O19-Wettkampfausschuss die Zulassung zu verweigern. Wenn ein Spieler in der Vereinsrangliste seines Vereins in der vorherigen Halbserie als Badmintondeutscher geführt wurde, muss kein neuer Antrag gestellt werden.

§ 9 Passstelle und Spielerpässe

- (1) Die Aufgaben der Passstelle sind:
 - a. Spielberechtigungen erteilen und Spieler-IDs vergeben.
 - b. Pflege der Datenbank
 - c. Bearbeiten und freigeben der Spielerwechsel
- (2) Spieler, die am Punkt- und Wettspielbetrieb teilnehmen, müssen im Besitz einer gültigen Spielberechtigung, in Form einer Spieler-ID, sein. Diese ist bei der Passstelle zu beantragen und jährlich zu erneuern.
- (3) Spielberechtigungen sind gebührenpflichtig.
- (4) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur für einen Verein eine

Spielberechtigung erhalten. Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.

- (5) Spielberechtigungsangelegenheiten werden innerhalb des Landesverbandes nur zwischen der Passstelle und den Vereinen geregelt.
- (6) Spielberechtigungsanträge sind gemäß dem Antrag zur Spielberechtigung zu vollziehen.
- (7) Spielberechtigungsanträge werden durch die Vergabe einer Spieler-ID bestätigt.

§ 10 Vereinswechsel

- (1) Bei Vereinswechseln jeglicher Art ist die Freigabe des abgebenden Vereins einzuholen.
- (2) Spieler sind bei einem Vereinswechsel vom alten Verein freizugeben.
- (3) Sperren und Nichtfreigabe
 - a. Der abgebende Verein kann bei der Passstelle eine Sperre beantragen, wenn:
 - Beitragsrückstände oder Verbindlichkeiten aus der Vereinssatzung oder sonstigen Verträgen vorhanden sind
 - die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist
 - Vereinssperren vor Austrittserklärung aus dem Verein oder erklärtem Wechsel eines Spielers verhängt und dem Verband innerhalb von einer Woche nach der Aussprache offiziell (schriftlich) mitgeteilt worden sind.
 - b. Das Recht eine Sperre zu beantragen, verfällt drei Wochen nach Anfrage der Passanforderung.
 - c. Der Spielausschuss ist verpflichtet, dem betroffenen Spieler mündlich oder schriftlich Gehör zu verschaffen, bevor er einem solchen Antrag stattgibt.
 - d. Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken.
 - e. Fallen die Gründe für die Nichtfreigabe nachträglich weg, ist die Spielberechtigung von diesem Zeitpunkt an zu erteilen.
- (4) Falls es von einem der vom Vereinswechsel betroffenen Vereine gewünscht wird, sind die Wechselbedingungen vertraglich zu fixieren.
- (5) Vereinswechsel von noch nicht volljährigen Spielern setzen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter voraus.
- (6) Maßgebend für den Zeitpunkt des Vereinswechsels ist der Freigabevermerk der Passstelle.
- (7) Vereinswechsel sind gemäß dem Antrag zur Spielberechtigung zu vollziehen.

§ 11 Altersklassen

- (1) Spielende werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - a. U7 bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b. U9 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - c. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
 - d. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
 - e. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 - f. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
 - g. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
 - h. O19 nach dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - i. U22 bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
 - j. O35 nach dem vollendeten 35. Lebensjahr
 - k. O40 nach dem vollendeten 40. Lebensjahr
 - l. O45 nach dem vollendeten 45. Lebensjahr
 - m. O50 nach dem vollendeten 50. Lebensjahr

- n. O55 nach dem vollendeten 55. Lebensjahr
 - o. O60 nach dem vollendeten 60. Lebensjahr
 - p. O65 nach dem vollendeten 65. Lebensjahr
- (2) Zur Einstufung in die entsprechende Altersklasse gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar als Stichtag. Die Einstufung hat für die gesamte Spielsaison Gültigkeit.

Zweiter Abschnitt: Organe, Gremien, Ressorts

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des O19-Wettkampfausschusses

- (1) Dem O19-Wettkampfausschuss gehören an:
- a. Der Vizepräsident Sport, als Vorsitzender
 - b. Der Sportwart
 - c. Der Leiter der Passstelle
 - d. Ein Vertreter des Vereins mit den meisten gemeldeten Mannschaft im Spielbetrieb des TBV, der Gruppe Mitte und des DBV.
- (2) Der Vizepräsident Sport beruft die Sitzungen des O19-Wettkampfausschusses ein. Der O19-Wettkampfausschuss ist mit 4 Teilnehmern beschlussfähig. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Sport.
- (3) Die Aufgaben des O19-Wettkampfausschusses sind:
- a. Der O19-Wettkampfausschuss regelt alle Grundsatzfragen für den Spielbetrieb des TBV.
 - b. Unter Aufsicht des O19-Wettkampfausschusses steht der gesamte Spielverkehr des TBV. Er ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung von Meisterschaften, Ranglisten, Mannschaftsspielen und sonstiger Turniere. Ausgenommen sind sämtliche Wettkämpfe der Jugend.
 - c. Der O19-Wettkampfausschuss ist dafür verantwortlich den Spielbetrieb im TBV weiterzuentwickeln.
 - d. Er vertritt alle Mannschaften und Spielende des TBV in den Organisationen des DBV
 - e. Der O19-Wettkampfausschuss ist für die Terminplanung im TBV-Bereich zuständig.
- (4) Die Termine der unter § 1 Abs. 2 genannten Wettbewerbe werden vom O19-Wettkampfausschuss unter Beachtung des DBV-Terminplan und dem Terminplan der Gruppe Mitte festgelegt.
- (5) Der O19-Wettkampfausschuss wird eine Überschneidung von Turnieren und Punktspielen, bei frühzeitiger Terminbekanntgabe seitens der Ausrichter, möglichst vermeiden.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des TBV-Spielausschusses

- (1) Dem TBV-Spielausschuss gehören an:
- a. der Sportwart, als Vorsitzender
 - b. drei vom Sportwart berufene Staffelleiter, von denen einer als Stellvertreter zu benennen ist
 - c. bis zu zwei vom Sportwart berufene Beisitzer
- (2) Die Aufgaben des TBV-Spielausschusses sind:
- a. Der TBV-Spielausschuss empfiehlt die „Rahmenbestimmungen zur Durchführung der O19-Mannschaftsmeisterschaften“. Diese

- Rahmenbestimmungen regeln neben den Bestimmungen der Spielordnung den Punktspielbetrieb auf Ebene des Thüringer Badminton-Verbandes.
- b. Der TBV-Spielausschuss erstellt einen Terminplan für die Durchführung der O19-Mannschaftsmeisterschaften und bessert dieses ggf. nach.
 - c. Der TBV-Spielausschuss setzt min. 2 Wochen vor Saisonbeginn eine Mannschaftsleitersitzung an. Ebenfalls kann er eine weitere Mannschaftsleitersitzung nach der Saison einberufen.
 - d. Planung der O19-Thüringenranglisten.
 - e. Planung der Thüringenmeisterschaften der O19, U22 und O35.
 - f. Zusammenarbeit mit dem Onlineteam und der Passstelle zur Planung der O19-Mannschaftsmeisterschaften.
- (3) Die Staffelleiter müssen zu Saisonbeginn volljährig sein.
- (4) Aufgaben und Befugnisse der Staffelleiter:
- a. Ein Staffelleiter kann mehrere Ligen bzw. Staffeln leiten.
 - b. Die Staffelleiter sind verantwortlich für die Überwachung des Spielbetriebes und die Einhaltung der Spielordnung.
 - c. Die Staffelleiter können Punkte aberkennen.
 - d. Die Staffelleiter können Ermahnungen und Verwarnungen auszusprechen.
 - e. Die Staffelleiter können Ordnungsstrafen verhängen.
 - f. Die Staffelleiter können Spiele neu ansetzen, ggf. an einem neutralen Spielort.
 - g. Die Staffelleiter können die Vereinsranglisten ändern.
 - h. Die Staffelleiter können Entscheidungen an den TBV-Spielausschuss abtreten.
 - i. Entscheidungen des Staffelleiters, die nicht verwaltungsgemäßer Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung dar. Rechtsentscheidungen müssen die Staffelleiter daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung herbeiführen.
- (5) Der Sportwart beruft die Sitzungen des TBV-Spielausschusses ein. Der TBV-Spielausschuss ist mit 4 Teilnehmern beschlussfähig. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sportwarts oder in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vizepräsident Sport kann an den Sitzungen des TBV-Spielausschusses teilnehmen, hat allerdings kein Stimmrecht.
- (6) Entscheidungen des TBV-Spielausschusses, die nicht verwaltungsgemäßer Natur sind, stellen Rechtsentscheidungen im Sinne der Rechtsordnung dar. Rechtsentscheidungen muss der TBV-Spielausschuss daher unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsordnung herbeiführen.
- (7) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Staffelleiter entscheidet der TBV-Spielausschuss in erster Instanz. Dem TBV-Spielausschuss übergeordnet ist das Verbandsgericht des TBV als Berufungsinstanz.
- (8) Alle Einsprüche und Berufungen gegen Entscheidungen des TBV-Spielausschusses sind unter Anwendung der Rechtsordnung anhängig zu machen und schriftlich an das Verbandsgericht über die Geschäftsstelle des TBV einzureichen.

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des überregionalen Spielausschusses

- (1) Dem überregionalen Spielausschuss gehören an:
- a. Der Vizepräsident Sport, als Vorsitzender.
 - b. Der Vizepräsident Leistungssport, als Beisitzer.
 - c. Je ein Vertreter der Vereine, die mit mindestens einer Mannschaft oberhalb der Thüringenliga aktiv sind.
- (2) Der Vizepräsident Sport beruft die Sitzungen des überregionalen Spielausschusses ein. Der überregionale Spielausschuss ist mit 3 Teilnehmern beschlussfähig. Es zählt die

einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Sport.

- (3) Die Aufgaben des überregionalen Spielausschusses sind:
 - a. Die Kommunikation mit der Gruppe Mitte und dem DBV
 - b. Die Nominierung seitens des TBV für sämtliche überregionale Turniere, ausgenommen die Turniere der Jugend.
 - c. Planung von überregionalen Wettkämpfen im TBV-Bereich.
 - d. Zusammenarbeit mit dem Onlineteam und der Passstelle zur Planung der Wettkämpfe.

Dritter Abschnitt: O19-Thüringenranglisten und Thüringenmeisterschaften

§ 15 Allgemeines zum Turnierbetrieb

- (1) Der TBV tritt in der Regel als Veranstalter auf und benennt verbindlich einen Mitgliedsverein als Ausrichter für die Durchführung.
- (2) Die Vergabe der ausgeschriebenen Veranstaltungen erfolgt entsprechend der vorliegenden Bewerbungen durch den TBV-Spielausschuss. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschlag besteht nicht.
- (3) Badmintonturniere dürfen nur dann als Meisterschaften bezeichnet werden, wenn sie von einem Verein, dem TBV oder dem DBV mit den ihnen jeweils unterstellten Spielern durchgeführt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ermittelte Meister können vom TBV und dem DBV anerkannt werden.
- (4) Die Ausschreibung und deren Verteilung erfolgt durch den TBV in Abstimmung mit dem Ausrichter über die Veröffentlichungsorgane des TBV.
- (5) Die Turnierendurchführung hat im Rahmen der DBV-Spielordnung, der Gruppenordnung bzw. der Bestimmungen dieser Spielordnung zu erfolgen.
- (6) Der TBV-Spielausschuss ist nicht verpflichtet, Turniertermine so festzulegen, dass jedem Spieler der Turnierzugang möglich ist.
- (7) Thüringenranglisten und Thüringenmeisterschaften dürfen nur in Hallen mit mindestens 6 Spielfeldern ausgerichtet werden. Der TBV-Spielausschuss kann höhere Anforderungen an die Hallenkapazität stellen, wenn der Turnierumfang dieses erforderlich macht.
- (8) Die Zählweise in den Disziplinen richtet sich nach den aktuell gültigen Bestimmungen der BWF und des DBV. Bei besonderen Umständen kann davon abgewichen werden.

§ 16 Wertungsturniere

- (1) Im O19-Bereich gelten die durchgeführten Thüringenranglisten und Thüringenmeisterschaften als Wertungsturniere zur TBV-Rangliste.
- (2) Für den Nachwuchsbereich werden für o.g. Turniere eigene, speziellere Regelungen in der Jugendordnung getroffen.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Thüringenmeisterschaften sind alle Spielenden, die einem dem TBV angeschlossenen Verein angehören und im Besitz einer durch eine Spielerpassnummer (Spieler-ID) belegten Spielerlaubnis des DBV sind.
- (2) Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an O19-Thüringenranglisten und O19-Thüringenmeisterschaften teilnehmen, sofern sie im Besitz einer gültigen Jugendfreigabe ihres Landesverbandes sind.

§ 18 Anzahl der Wertungsturniere

- (1) Im O19-Bereich werden innerhalb einer Saison in der Regel mindestens drei Thüringenranglisten ausgetragen.

§ 19 Auslosungsbestimmungen

- (1) Die Anzahl der Sitzplätze zu Thüringenranglisten und Thüringenmeisterschaften richtet sich nach der Teilnehmerzahl und ist nach folgendem Schema durchzuführen:
 - a. Gesetzt wird nach der aktuellen TBV-Rangliste, sofern nicht § 19 (1) d-e entgegensteht.
 - b. Nehmen Spielende mit Ranglistensitzplatz nicht am Ranglistenturnier teil, wird von hinten aufgerückt.
 - c. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Spielenden wird gelost. Dieses Verfahren ist auch anzuwenden, wenn der Fall eintritt, dass die Punktgleichheit dazu führt, dass die Zahl der nach der TBV-Rangliste zu setzenden Spielenden die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze überschreitet.
 - d. DBV-Ranglistenspieler (O19-Rangliste), die zum Zeitpunkt der Turnierauslosung einen Platz unter den Top 40 der aktuellen DBV-Rangliste belegen, werden zuerst gesetzt.
 - e. Der Sportwart oder dessen benannter Vertreter ist berechtigt, bei nachgewiesener Spielstärke die Sitzplätze abweichend von den in § 19 (1) a getroffenen Regelungen zu verteilen.
 - f. Freilose werden in der Reihenfolge den Gesetzten zugeordnet. Sind mehr Freilose als zu Setzende vorhanden, werden diese vor der Auslosung gleichmäßig in Hälften, Viertel und Achtel verteilt.
 - g. Alle nicht gesetzten Spielenden werden eingelost.
 - h. Nichtgesetzte Spielende vom selben Verein sind je nach Anzahl in verschiedene Hälften, Viertel, Achtel oder Sechzehntel zu losen. Dabei ist in leistungsgerechter Reihenfolge zu verfahren. Ist diese durch die Ranglistenplatzierung nicht festzustellen, gilt die Reihenfolge der Nennung.
- (2) Für die Altersklasse U22 gilt folgende Regelung:
 - a. Die Junioren werden aus der Thüringenrangliste der O19 herausgezogen und bilden die Ausgangsrangliste für die U22-Thüringenmeisterschaft. Darüber hinaus gelten für die Vergabe der Sitzplätze die Bestimmungen aus § 19 (1) d-e.
- (3) Ein Rechtsanspruch gesetzt zu werden besteht nicht.
- (4) Die Auslosung ist anhand der Meldungen bis 15 Minuten vor Turnierbeginn vorzunehmen. Sie wird vom Vizepräsidenten Sport oder dessen benannten Vertreter vorgenommen.

§ 20 TBV-Rangliste

- (1) Die TBV-Rangliste im O19-Bereich wird kontinuierlich aufgestellt und ist nicht an ein Kalenderjahr oder eine Spielsaison gebunden.
- (2) Die aktuelle TBV-Rangliste dient unter Beachtung der Auslosungsbestimmungen als Ausgangsrangliste für das nächste Turnier.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtplatzierung werden die Punktzahlen der fünf besten Resultate der letzten 12 Monate als Wertungsturniere herangezogen. Entscheidend ist die erreichte Gesamtpunktzahl. Bei gleicher Punktzahl ist derjenige voranzusetzen, der die beste Platzierung beim letzten Wertungsturnier des TBV erreicht hat.

- (4) Die erreichten Platzierungen in den Wertungsturnieren werden in Punkte umgerechnet und bleiben für 12 Monate nach dem jeweiligen Turnier bestehen. Die Punktetabelle ist in Anlage 1 ersichtlich.
- (5) Alle Spielenden, die in der gleichen Runde ausscheiden, erhalten die gleichen Punkte. In allen Spielsystemen sind die Finalisten immer Platz 1 und 2. Thüringenranglisten werden in der Regel im Doppel-KO-System (A oder B) ausgespielt, Thüringenmeisterschaften in der Regel im Einfach-KO-System mit evtl. Ausspielen der Plätze 5 und 7.
- (6) Eine spielklassenabhängige Meldebeschränkung kann nur für das B-Feld innerhalb einer Thüringenrangliste vorgenommen werden. Spielende der ersten 8 Platzierungen der aktuellen TBV-Rangliste müssen im A-Feld einer Thüringenrangliste teilnehmen.

Vierter Abschnitt: Meisterschaften und Turniere

§ 21 Meisterschaften, Turniere und Begegnungen auf internationaler Ebene

- (1) Turniere dürfen nur dann als international bezeichnet werden, wenn Spieler aus mindestens drei Nationen am Turnier teilnehmen.
- (2) Teilnahmemeldungen zu internationalen Meisterschaften im Ausland werden auch für Sportler, die nicht zur offiziellen DBV-Delegation gehören, von der DBV-Geschäftsstelle vorgenommen. Dazu ist durch den Verein eine schriftliche Meldung bis spätestens 10 Tage vor Meldeschluss beim DBV-Sportwart bzw. DBV-Jugendwart vorzulegen.
Genehmigungsanträge und Meldungen nach Abs. 1 sind über die entsprechenden Stellen des TBV einzureichen. Verstöße werden entsprechend der DBV-Rechtsordnung geahndet.
Oben genannte Regelungen haben keinen Einfluss auf offene Turniere, die nicht als internationale Meisterschaften klassifiziert sind.
- (3) Dem TBV- und dem DBV-Vorstand steht das Recht zu, die Genehmigung für einen Spielabschluss zu versagen, wenn:
 - a. bei dem betreffenden Verein im früheren Auslandsverkehr Vorfälle unterlaufen sind, die den Interessen des Badmintonportes oder dem Ansehen des DBV bzw. TBV zuwiderlaufen.
 - b. die Gefahr besteht, dass durch diese Spiele eine Schädigung des Ansehens des DBV bzw. des TBV erfolgt.
 - c. der Gegner von einem der BWF angehörenden ausländischen Verband disqualifiziert bzw. gesperrt ist.
 - d. seitens des DBV bzw. des TBV schwerwiegende Bedenken geltend gemacht oder sonstige Bedingungen nicht erfüllt werden.

§ 22 Nominierung zu Meisterschaften der Gruppe Mitte, des DBV und ähnlichen Turnieren

- (1) Schüler/Jugend Verantwortlichkeiten und Nominierungen für den Schüler- und Jugendbereich zu überregionalen Turnieren richten sich nach den Nominierungskriterien des Bereichs Nachwuchsleistungssport, der Gruppenordnung der Gruppe Mitte und den Regelungen des DBV.
- (2) Verantwortlich für die Nominierung zu überregionalen Turnieren für die O19, U22 und O35 ist der überregionale Spielausschuss des TBV.
- (3) Die Nominierung zu Meisterschaften der Gruppe Mitte erfolgt in erster Linie anhand der Resultate der Thüringenmeisterschaften. Qualifiziert sind die Plätze 1 und 2 der

Thüringenmeisterschaften. Die restlichen Plätze können in begründeten Fällen durch Vizepräsidenten Sport anders vergeben werden.

- (4) Die Nominierung zu Meisterschaften der Gruppe Mitte und Deutschen Meisterschaften hat der Vizepräsident Sport an die entsprechenden Vereine zu richten.
- (5) Der entsprechende Verein hat die Nominierung in einer vom Vizepräsidenten Sport festgelegten Frist zu bestätigen. Geschieht dies nicht, kann der Vizepräsident Sport die Nominierung widerrufen und anderweitig vergeben.

§ 23 Kosten für überregionale Turnier

- (1) Die Kosten für überregionale Turniere gehen zu Lasten des Vereins auf den die Spielberechtigung des Spielenden läuft.

§ 24 Breitensportturniere

- (1) Breitensportturniere auf dem Territorium des TBV sind nicht genehmigungspflichtig.
- (2) Eine terminliche Überschneidung mit Wettkämpfen des TBV ist möglichst zu vermeiden.

Fünfter Abschnitt: Gleichstellung und Gültigkeit

§ 25 Gleichstellungsbestimmung

- (1) Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

§ 26 Gültigkeit

- (2) Diese Spielordnung mit der dazugehörigen Anlagen I wurde letztmals durch Beschlüsse des TBV-Verbandstages am 25.06.2022 verabschiedet und tritt mit Beginn der Spielsaison 2022/2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Spielordnung vom Thüringer Badminton-Verband e.V.
Stand: 25.06.2022

Platzierung /Punkte	LEM	A-Feld	B-Feld
1	9293	7744	4259
2	8364	6970	3833
3	7434	6195	3407
4	6505	5421	2981
5	6040	5034	2768
6	5576	4646	2556
7	5111	4259	2343
8	4646	3872	2130
9	4414	3678	2023
10	4182	3485	1917
11	3949	3291	1810
12	3717	3098	1704
13	3485	2904	1597
14	3252	2710	1491
15	3020	2517	1384
16	2788	2323	1278
17	2323	1936	1065
18	2230	1859	1022
19	2137	1781	980
20	2044	1704	937
21	1951	1626	894
22	1859	1549	852
23	1766	1471	809
24	1673	1394	767
25	1580	1316	724
26	1487	1239	681
27	1394	1162	639
28	1301	1084	596
29	1208	1007	554
30	1115	929	511
31	1022	852	469
32	929	774	426
33	836	697	383
34	825	687	378
35	813	678	373
36	802	668	367
37	790	658	362
38	778	649	357
39	767	639	351
40	755	629	346
41	743	620	341
42	732	610	335
43	720	600	330
44	709	590	325
45	697	581	319
46	685	571	314
47	674	561	309
48	662	552	303
49	650	542	298
50	639	532	293
51	627	523	287
52	616	513	282
53	604	503	277
54	592	494	272
55	581	484	266
56	569	474	261
57	558	465	256
58	546	455	250
59	534	445	245
60	523	436	240
61	511	426	234
62	499	416	229
63	488	407	224
64	476	397	218